

## Kassenrecht & Arzthonorare

Ergeht  
an alle niedergelassenen Ärzte in OÖ

Mag. Seyfullah Çakır  
Kurzzeichen: eb  
Tel.: + 43 732 77 83 71-305  
Fax: + 43 732 78 36 60-305  
E-Mail: [cakir@aekoee.at](mailto:cakir@aekoee.at)

Linz, am 25.06.2018

## Datenschutzgrundverordnung – Überarbeitete Checkliste

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

anlässlich einer aktuellen Entscheidung der Datenschutzbehörde ist es erforderlich, die zuletzt mittels Rundschreiben ausgesandte Checkliste DSGVO zu adaptieren. Die adaptierte Checkliste finden Sie in der Anlage.

Folgende Punkte bedürfen aufgrund der Entscheidung der Datenschutzbehörde einer Korrektur:

### 1. Übermittlung von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten

Die Datenschutzbehörde hält in ihrer Entscheidung fest, dass eine Einwilligung in die Übermittlung von Gesundheitsdaten an Patientinnen und Patienten mittels unverschlüsselter E-Mails nicht rechtswirksam ist. Daher wird das in den Unterlagen zur Verfügung gestellte Einwilligungsformular nicht weiter empfohlen und folglich auch aus den auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ abrufbaren Unterlagen entfernt.

Für die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Arzt-Patienten-Kommunikation wird nur eine verschlüsselte elektronische Übermittlung empfohlen (z.B. passwortgeschützt). Ebenso kommt die Bereitstellung über eine dem Stand der Technik entsprechende Befundplattform in Betracht. Die Übermittlung von Gesundheitsdaten per Messenger-Diensten – insbesondere WhatsApp – ist datenschutzwidrig. Der Versand mittels gewöhnlicher Briefpost ist weiterhin zulässig.

### 2. Datenschutzbeauftragter

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten halten wir fest, dass die einzelnen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte gemäß DSGVO hierzu nicht verpflichtet sind. Erfolgt die Patientenbehandlung in der Ordination jedoch gemeinsam mit anderen Ärzten (z.B. mit angestellten Ärztinnen und Ärzten oder im Rahmen einer Gruppenpraxis oder PVE) ist darauf abzustellen, ob eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ vorliegt.

Den Erläuterungen der Artikel 29-Datenschutzgruppe (hierbei handelt es sich um ein auf europäischer Ebene eingerichtetes Beratungsgremium für den Datenschutz) folgend, ist

ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung, ob eine umfangreiche Datenverarbeitung vorliegt, die Anzahl der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Eine konkrete Zahl ist jedoch weder in den gesetzlichen Regelungen vorgesehen, noch wird eine solche von der Art 29-Gruppe oder der Datenschutzbehörde vorgegeben/empfohlen.

Um einen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Bestellung des Datenschutzbeauftragten zu geben, empfiehlt die ÖÄK als Richtwert die Betreuung von 5.000 verschiedenen Patientinnen und Patienten pro Jahr. Sollten durchschnittlich mehr als 5.000 verschiedene Patientinnen und Patienten pro Jahr betreut werden, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer in den oben angeführten Fällen einer ärztlichen Zusammenarbeit auf Basis des Kriteriums einer dann vermuteten umfangreichen Datenverarbeitung, die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Sollten Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen / bestellt haben, müssen Sie dessen Kontaktdaten der Datenschutzbehörde melden.

### 3. Datenschutz-Folgenabschätzung

Auch für die Datenschutz-Folgenabschätzung gilt, dass die einzelne niedergelassene Ärztin bzw. der einzelne niedergelassene Arzt nicht von dieser Verpflichtung betroffen sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht, falls eine ärztliche Zusammenarbeit (wie oben) sowie eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ (wie oben: mehr als 5.000 Patientinnen und Patienten pro Jahr) vorliegen. In diesen Fällen wird die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung empfohlen. Ein Muster für eine solche finden Sie in der Anlage.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die adaptierte Version der „Checkliste DSGVO“ (Anlage 1) sowie ein Muster für eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Datenanwendung „Patientenverwaltung“ (Anlage 2).

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Peter Niedermoser  
Präsident



MR Dr. Wolfgang Ziegler  
Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

Anlagen